

Vorschlag zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen - Synopse

Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen vom 12.07.1995 in der Fassung der 11. Nachtragssatzung vom 30.10.2008	Vorschlag zur Änderung der Hauptsatzung (12. Nachtragssatzung)
<p>§ 15 Bürgermeister</p> <p>(3) Dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen</p> <p>a) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen).</p> <p>b) Für Bedienstete in Amtsleiterfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat der Stadt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen.</p> <p>c) Kommt ein Einvernehmen nicht zur Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.</p> <p>d) Bei Entscheidungen des Rates nach Buchstabe b) und c) stimmt der Bürgermeister nicht mit.</p> <p>e) Erfolgt keine Entscheidung nach Buchstabe b) oder c) gilt Buchstabe a).</p> <p>f) Bedienstete in Amtsleiterfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten unmittelbar unterstehen mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.</p>	<p>§ 15 Bürgermeister</p> <p>(3) Dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen</p> <p>a) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen).</p> <p>b) Für Bedienstete in Amtsleiterfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat der Stadt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen.</p> <p>c) Kommt ein Einvernehmen nicht zur Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen.</p> <p>d) Bei Entscheidungen des Rates nach Buchstabe b) und c) stimmt der Bürgermeister nicht mit.</p> <p>e) Erfolgt keine Entscheidung nach Buchstabe b) oder c) gilt Buchstabe a).</p> <p>f) Bedienstete in Amtsleiterfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten unmittelbar unterstehen mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.</p> <p>g) Ämter in leitender Führungstätigkeit gemäß § 22 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen werden zunächst auf Probe übertragen.</p>